



STATUTEN

DER CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI DES KANTONS THURGAU

Erstellt am 14. April 1997

Revidiert am 22. Januar 2007 und am 3. Sept. 2014

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Diese schliesst jeweils die weibliche Form mit ein.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

(1) Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) des Kantons Thurgau ist die Organisation der CVP der Schweiz im Thurgau. Sie bekennt sich zu deren Programm und Richtlinien.

(2) Sie ist eine selbständige Sektion nach Massgabe der Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuchs. Ihr Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

(3) Die CVP des Kantons Thurgau ist der Dachverband der in den Ortsparteien/Regionalparteien bzw. Bezirksparteien zusammengeschlossenen Mitglieder.

Art. 2

(1) Die CVP Thurgau vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität sowie nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen gestalten wollen.

(2) Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

- jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und die gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten können,
- die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht,
- alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht regelmässig ist und kontrolliert werden kann,
- der Kanton seine Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden erfüllt.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet die Partei Programme und Richtlinien aus. Ueber ihre Durchführung legt sie nach Massgabe der Statuten Rechenschaft ab.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zur Orts- /Regionalpartei, bei deren Fehlen zur Bezirkspartei.

(3) Die Ortsparteien/Regionalparteien bestimmen über die Aufnahmemodalitäten ihrer Mitglieder. Sie bezeichnen die Rekursinstanz. Enthalten ihre Statuten keine Rekursbestimmungen, ist der kantonale Parteivorstand die Rekursinstanz.

Art. 4

Die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Ortspartei/Regionalpartei bzw. Bezirkspartei.

Art. 5

Name, Stellung, Sitz

Mitgliedschaft

Wesen und Zweck

Erlöschen der Mitgliedschaft

Ausschluss aus der Kantonalpartei

(1) Der Ausschluss aus der Kantonalpartei kann nach vorgängiger Mahnung gegenüber Mitgliedern erfolgen, die gegen die Statuten und gegen die Grundsätze der Partei verstossen.

(2) Zuständig bei Mitgliedern des Kantonalvorstandes, des Grossen Rates, des Regierungsrates, der eidgenössischen Räte, des Vorstandes der Bundespartei und bei vom Grossen Rat gewählten Amtsinhabern ist die kantonale Delegiertenversammlung, in den übrigen Fällen der Parteivorstand.

(3) Vorbehalten bleibt das Entscheidungsrecht des Schiedsgerichtes der Bundespartei mit Bezug auf Anschlussanträge gegen Mitglieder, die dem Vorstand der Bundespartei oder der CVP-Fraktion der Bundesversammlung angehören.

Art. 6

*Ausschluss aus der Ortspartei/
Regionalpartei*

Die Ortsparteien/Regionalparteien bestimmen selbständig über die Austritts- und Ausschlussmodalitäten ihrer Mitglieder. Sie bezeichnen die Rekursinstanz. Enthalten die Sektionsstatuten keine Rekursbestimmungen, ist der kantonale Parteivorstand die Rekursinstanz. Die Rekursinstanz entscheidet endgültig.

Der kantonale Parteivorstand hat das Recht, bei der jeweiligen Sektion den Ausschluss des Mitgliedes zu beantragen. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied bereits aus der Kantonalpartei ausgeschlossen worden ist.

Art. 7

Beiträge

Für jedes Mitglied werden durch die Ortsparteien/Regionalparteien regelmässig Beiträge geleistet. Massgebend ist das Finanzreglement.

Art. 8

Mitarbeit von Nichtmitgliedern

(1) Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP gemäss Art. 4 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen möchten, gelten als Sympathisanten. Ihnen können dieselben Rechte wie den Mitgliedern eingeräumt werden. Ausgeschlossen ist die Mitwirkung bei der Regelung parteiinterner Fragen und Nominationen.

(2) Mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden können von den vorschlagsberechtigten Parteiorganen für Kandidatu-

ren in öffentliche Aemter und Behörden in den Gemeinden, im Bezirk und im Kanton Personen aufgestellt werden, die nicht Mitglied der Partei sind.

C. GLIEDERUNG DER KANTONALPARTEI

Art. 9

Die Organisationsstufen der Kantonalpartei sind:

- die Ortsparteien/Regionalparteien
- die Bezirksparteien

Sie führen denselben Namen wie die Kantonalpartei.

DIE ORTSPARTEIEN/REGIONALPARTEIEN

Art. 10

(1) Die Ortspartei/Regionalpartei ist die Organisation der CVP auf Gemeindeebene resp. regionaler Ebene. Ueber ihre Anerkennung entscheidet der kantonale Parteivorstand nach Anhören der Bezirkspartei.

(2) Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann mit Einwilligung des Kantonalvorstandes eine Regionalpartei gegründet werden. Eine Ortspartei kann, wo besondere Verhältnisse vorliegen, mit Einwilligung des Kantonalvorstandes lediglich Teile der Gemeinde umfassen.

(3) Die Ortsparteien/Regionalparteien geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen den Statuten der Kantonalpartei entsprechen. Die Statuten und deren Aenderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

(4) Die Ortsparteien/Regionalparteien geben die Zusammensetzung der Parteiorgane dem Sekretariat der Kantonalpartei bekannt.

Art. 11

Organisationsstufen der Partei

Organisation

Aufgaben und Rechte der

Ortsparteien/Regionalparteien

(1) Die Ortsparteien/Regionalparteien haben in ihrem Bereich folgende Aufgaben:

- a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern,
- b) die Grundsätze der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder, namentlich auch Jugendliche, zu gewinnen,
- c) die Mitglieder und die Wählerschaft über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
- d) Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahlen aufzustellen,
- e) Vorschläge zu Kandidaturen für Bezirks- und Kantonsbehörden sowie für die Bezirks- und Kantonalpartei zu unterbreiten,
- f) die Belange der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten,
- g) die Kantonalpartei regelmässig über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren.

(2) Beschlüsse und Massnahmen der Ortsparteien/Regionalparteien dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Kantonalpartei festgelegten Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien stehen.

(3) Für die Stellungnahmen von Ortsparteien/Regionalparteien zu kantonalen Abstimmungsvorlagen und Wahlen, die mit der Parole der Kantonalpartei nicht übereinstimmen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Art. 12

Wahrung der Parteiinteressen

Sofern mangels eines Ortspartei-/Regionalpartei-vorstandes oder zufolge besonderer Verhältnisse die Wahrung der Parteiinteressen in einer Gemeinde leidet, hat das Präsidium der Bezirkspartei oder im Einvernehmen mit ihm das Präsidium der Kantonalpartei die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Der Kantonalvorstand ist darüber zu informieren.

DIE BEZIRKSPARTEIEN

Organisation

Berichterstattung an die Kantonalpartei

Wesen und Zweck

Organisation

Art. 13

(1) Die Bezirkspartei ist die Organisation der CVP im Bezirk.

(2) Die Bestimmungen über die Ortsparteien/Regionalparteien gelten sinngemäss.

Art. 14

Das Präsidium der Bezirkspartei hat dem Präsidium der Kantonalpartei auf Aufforderung einen kurzen Bericht über den Bestand und die Tätigkeit der Bezirkspartei und der Orts- /Regionalpartei einzureichen.

DIE VEREINIGUNGEN

Art. 15

(1) Die Vereinigungen stellen soziologische Gliederungen der Partei dar. Sie bezwecken einerseits, das Gedankengut der Partei in diesen Gliederungen zu verbreiten, andererseits, ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Art. 16

(1) Die Vereinigungen wählen eine ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Organisationsform. Diese muss jedoch in den Grundzügen mit den Statuten der Kantonalpartei übereinstimmen. Alle Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

(2) Ueber die Anerkennung von Vereinigungen im Rahmen der Kantonalpartei entscheidet die kantonale Delegiertenversammlung; auf Ortspartei-/Regionalparteebene entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Bei offenkundigem Verstoß gegen die Grundsätze und die Interessen der Partei kann die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei die Anerkennung widerrufen.

D. ORGANISATION DER KANTONALPARTEI

DIE ORGANE DER KANTONALPARTEI

Art. 17

Vertretung in den Parteiorganen und Behörden

(1) Bei der Bestellung der Parteiorgane und der Bestimmung von Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter und Behörden soll neben der persönlichen Qualifikation auf angemessene Vertretung nach Herkunft, Alter und Geschlecht Rücksicht genommen werden.

(2) Dieser Grundsatz gilt sinngemäss für die Zusammensetzung der Parteiorgane auf allen Organisationsstufen. Er soll auch bei der Aufstellung von Kandidatenlisten für Proporzahlen berücksichtigt werden.

Art. 18

Die einzelnen Organe

(1) die Organe der Kantonalpartei sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Parteivorstand (PV)
- c) die Parteileitung (PL)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

(2) Die Organe werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei dieselbe im Verhältnis zur kantonalen Amtsdauer um ein Jahr nachverschoben ist.

(3) Für Abwahlen während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlganges erforderlich.

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 19

Bedeutung und Zusammensetzung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei.

(2) Sie setzt sich zusammen:

a) aus der Vertretung der Ortsparteien/Regionalparteien. Diese wählen je einen Delegierten auf 100 Parteiwähler bzw. einen Rest über 50 bei den Grossratswahlen sowie je einen Delegierten auf 50 Mitglieder bzw. einen Rest über 20;

b) aus den Mitgliedern des Parteivorstandes;

c) aus den eidgenössischen Delegierten und den Ersatzdelegierten;

d) aus den Mitgliedern der CVP-Grossratsfraktion

e) den Delegierten der von der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei gemäss Art. 16 Abs. 2 anerkannten Vereinigungen

(3) Einer Ortspartei/Regionalpartei stehen wenigstens 3 Delegierte, den Vereinigungen gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. e maximal 3 Delegierte zu.

(4) Die Mitgliederzahl der Ortspartei/Regionalpartei bestimmt sich nach der Zentralen Mitgliederkartei der Bundespartei und damit nach dem Mitgliederverzeichnis der Kantonalpartei.

(5) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ist nach jeder Neuwahl des Grossen Rates neu festzusetzen.

Art. 20

Delegierte und Stellvertreter

Die Ortsparteien/Regionalparteien melden die Delegierten und ihre Stellvertretung dem kantonalen Parteisekretariat. Ersatzdelegierte werden von der Ortspartei/Regionalpartei bestimmt.

Art. 21

Einberufung

(1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich, sofern mit der Einladung nicht der Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

(2) Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden

a) auf Antrag von 25 Delegierten oder zwei Bezirksparteien oder 10 Orts-/Regionalparteien,

b) auf Antrag der CVP-Grossratsfraktion.

(3) Für Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mehrheitlich das Gegenteil verlangt wird.

(4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt das Präsidium der Kantonalpartei, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium.

Art. 22

Teilnehmer mit beratender Stimme

(1) Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Kantonalpartei als Teilnehmende mit beratender Stimme persönlich eingeladen, sofern sie ihr nicht nach Art. 19 Abs. 2 angehören,

Art. 23

Befugnisse

(1) Die Delegiertenversammlung beschliesst über

- a) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit,
- b) den Erlass und die Revision der Statuten sowie der Reglemente, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu beschliessen sind,
- c) die Stellungnahme der Kantonalpartei zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen, sofern sich der Parteivorstand nicht selbst als beschlussfassendes Organ bestimmt,
- d) die Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Regierungsrats-, Ständerats- und Nationalratswahlen,
- e) die Anerkennung von Vereinigungen
- e) die Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte des Referendums und der Initiative und die Durchführung besonderer Parteiaktionen,
- f) die Rechenschaftsberichte des Parteivorstandes und der CVP-Grossratsfraktion,
- g) die eingegangenen Anträge.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

- a) das kantonale Parteipräsidium,
 - b) das Vizepräsidium der Kantonalpartei,
 - c) die Mitglieder der Parteileitung,
 - d) die eidgenössischen Delegierten und deren Stellvertretung,
 - e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Stellvertretung
- (3) Die Wahlen gemäss Art. 23 Abs. 2 werden jeweils für eine Wahlperiode von 4 Jahren vorgenommen. Ordentliche Wahlen (Neuwahlen, Ergänzungswahlen, Bestätigungswahlen) werden jeweils in dem Kalenderjahr durchgeführt, welches auf -die Kantonsratswahlen folgt.

DER PARTEIVORSTAND

Art. 24

Bedeutung und Zusammensetzung

(1) Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Kantonalpartei. Es gehören ihm an:

- a) die Parteileitung
- b) von Amtes wegen die CVP-Mitglieder
 - des Obergerichtes,
 - des Verwaltungsgerichtes
- c) die Präsidien der Bezirksparteien
- d) die Vorsitzenden der von der kantonalen Delegiertenversammlung gemäss Art. 16 Abs. 2 anerkannten Vereinigungen.
- e) der Staatsschreiber des Kantons Thurgau, sofern es sich um ein CVP-Mitglied handelt

(2) Kann ein Bezirksparteipräsidium oder Präsidium einer Vereinigung an einer Sitzung nicht teilnehmen, bestimmt es aus den Mitgliedern seines Vorstandes seine Stellvertretung.

Art. 25

Einberufung

(1) Der Parteivorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er wird von der Parteileitung oder vom Parteipräsidium einberufen.

(2) Er muss einberufen werden auf Antrag von 7 Mitgliedern.

Art. 26

Rechte und Pflichten

(1) Der Parteivorstand besorgt die politische und administrative Geschäftsführung, vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, sichert die Verbindung mit den kantonalen Behörden, der CVP-Grossratsfraktion, den Organen der Bundespartei, den übrigen Kantonalparteien, den Bezirks- und Orts-/Regionalparteien. Er kann diese Aufgaben der Parteileitung oder dem Parteipräsidium übertragen.

(2) Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beruft die Delegiertenversammlung und den Parteitag ein und bereitet deren Geschäfte vor.
- b) er erstattet der Delegiertenversammlung jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Partei und über die politische Lage;
- c) er beschliesst über die Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, sofern er diese nicht der Delegiertenversammlung zuweist;
- d) er bereitet im Einvernehmen mit der Bundespartei die Wahlen in die Bundesversammlung vor und leitet den Wahlkampf;
- e) er überwacht die Vorbereitungen zu den Grossratswahlen und legt in Zusammenarbeit mit den Bezirkspräsidien die Richtlinien für den Wahlkampf fest;
- f) er beschliesst über die Anerkennung von Orts-/Regionalparteien- und Bezirksparteien;
- g) er genehmigt auf Antrag der Parteileitung die Statuten und Statutenrevisionen der Orts-/Regionalparteien- und Bezirksparteien sowie der Vereinigungen;
- h) er wählt auf Vorschlag der Parteileitung das kantonale Parteisekretariat und den Medienbeauftragten und überwacht deren Tätigkeit; für das Wahlprozedere ist Art. 23 Abs. 3 sinngemäss anwendbar;
- i) er ist Rekursinstanz (Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1);

k) er führt zur Behandlung politischer oder organisatorischer Fragen Arbeitstagungen oder Schulungskurse durch;

l) er beschliesst das Parteibudget und genehmigt die Jahresrechnung;

m) er pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen oder Institutionen und zu anderen Parteien.

DIE PARTEILEITUNG

Art. 27

Bedeutung und Zusammensetzung

(1) Die Parteileitung ist der geschäftsführende Ausschuss des Parteivorstandes der Kantonalpartei.

(2) Sie setzt sich zusammen aus

a) dem kantonalen Parteipräsidium,

b) dem Vizepräsidium der Kantonalpartei,

c) dem Präsidium der CVP-Grossratsfraktion, den Mitgliedern der Bundesversammlung, des Regierungsrates und des Vorstandes der CVP Schweiz,

d) dem Rechnungsführer,

e) maximal fünf weiteren Mitgliedern als Ressortleiter, namentlich für die Bereiche Medien, Veranstaltungen, Kontakte Orts-/Regionalparteien und Vereinigungen, Werbung und Imagepflege,

f) dem kantonalen Parteisekretariat mit beratender Stimme.

(3) Zu den Sitzungen der Parteileitung kann das Parteipräsidium weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Art. 28

Rechte und Pflichten

- (1) Die Parteileitung hat folgende Aufgaben:
- a) sie führt die laufenden sowie die dringenden politischen und administrativen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Parteivorstands,
 - b) sie beruft den Parteivorstand ein und bereitet dessen Geschäfte vor,
 - c) sie stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Parteisekretariates an,
 - d) sie vertritt die Partei nach aussen.
- (2) Die Parteileitung und das kantonale Parteisekretariat bilden das Büro der Delegiertenversammlung und des Parteitages.

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 29

Zusammensetzung und Bedeutung

(1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Parteivorstandes sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder Fraktion stehen.

Rechte und Pflichten

(2) Dem Parteivorstand erstattet sie Bericht über die Rechnungsführung der Partei und stellt die Anträge auf Entlastung.

E. PARTEITAGUNGEN UND PARTEIKONFERENZEN

Art. 30

Parteitag

Für Kundgebungen der Partei kann der Parteivorstand Parteitagungen einberufen. Sie dienen der Förderung des ideellen Grundgehaltes der Partei, der Behandlung politischer Fragen von besonderer Tragweite und dem Kontakt mit den Parteimitgliedern aus allen Teilen unseres Kantons.

Art. 31

Präsidentenkonferenzen

(1) Zur Besprechung wichtiger Fragen und zur Begutachtung bedeutender Geschäfte sowie zur Koordination der Parteitätigkeit wird mindestens jährlich eine kantonale oder regionale Konferenz der Präsidien der Orts- und Bezirksparteien durchgeführt.

(2) Diese Konferenzen werden vom Parteipräsidium einberufen. Auf Antrag von 5 Orts-/Regionalparteien müssen sie einberufen werden.

F. STUDIENGRUPPEN

Art. 32

(1) Der Parteivorstand kann Studiengruppen schaffen oder besondere Studienaufträge erteilen.

(2) Die Studiengruppen und Parteiausschüsse handeln im Rahmen der gestellten Aufgabe selbständig, bleiben aber im engen Kontakt mit dem Parteivorstand und untereinander. Ueber ihre Tätigkeit erstatten sie dem Parteivorstand jährlich schriftlichen Bericht.

(3) Die CVP-Grossratsfraktion muss in allen Studiengruppen vertreten sein.

G. DAS KANTONALE PARTEISEKRETARIAT

Art. 33

Rechte und Pflichten des Parteisekretariates

(1) Das Parteisekretariat und seine Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den Beschlüssen der Parteilorgane und den Weisungen des Parteipräsidiums.

(2) An den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und Einrichtungen nimmt der Parteisekretär bzw. die Parteisekretärin mit beratender Stimme teil. Das Parteisekretariat führt die Protokolle der Delegiertenversammlung, des Parteivorstandes und der Parteileitung.

(3) Dem Parteisekretariat obliegt die Koordination der Tätigkeit aller Organe und Einrichtungen der Partei. Zu diesem Zweck kann es sich gleich dem Parteipräsidium jederzeit über die Angelegenheiten der Orts-/Regionalparteien und Bezirksparteien unterrichten lassen und an den Sitzungen ihrer Organe teilnehmen.

H. DIE CVP-GROSSRATSFRAKTION

Art. 34

(1) Die CVP-Mitglieder des Grossen Rates vereinigen sich unter Beizug der CVP-Vertretung im Regierungsrat und des Staatsschreibers, sofern er der Partei angehört, und des CVP-Parteipräsidiiums zu einer Fraktion. Sie kann Fraktionsgemeinschaften mit anderen Parteien bilden.

(2) Die als Kantonsräte gewählten Parteimitglieder sind verpflichtet, der Grossratsfraktion beizutreten.

(3) Die Partei verfiicht ihr Programm im Grossen Rat durch die christlichdemokratische Fraktion (CVP). Diese handelt in eigener Verantwortung und erstattet der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei jährlich Bericht.

Art. 35

(1) Die Grossratsfraktion organisiert sich selbst

(2) Fraktionsvorstand und Parteileitung halten in der Regel vor den beiden ordentlichen Grossratssitzungen im Frühling und im Herbst eine gemeinsame Sitzung zur freien Aussprache über aktuelle politische Fragen ab.

(3) Die Fraktionsmitglieder können vom Parteipräsidium oder der Parteileitung als Fachreferenten bestimmt oder zur Teilnahme an Hearings eingeladen sowie für Vernehmlassungen beigezogen werden.

I. BESONDERE EINRICHTUNGEN DER PARTEI

Art. 36

Die Kantonalpartei unterhält eine Mitgliederkartei, die durch das kantonale Parteisekretariat geführt wird. Das Nähere wird durch das Reglement über die Zentrale Mitgliederkartei bestimmt, wozu der Parteivorstand kantonale Ausführungsvorschriften erlässt.

K. FINANZEN DER KANTONALPARTEI

Art. 37

Beschaffung der erforderlichen Mittel

(1) Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) eine Beitragsleistung der Ortspartei/Regionalpartei
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder der CVP-Grossratsfraktion,
- c) Jahresbeiträge der CVP-Mitglieder der Fraktion der Bundesversammlung, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichtsbehörden,
- d) Jahresbeiträge der der Partei angeschlossenen höheren Beamten und Behördenmitglieder, die vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat oder von einer kantonalen Gerichtsinanz gewählt werden,
- e) Jahresbeiträge der Beamten und Behördenmitglieder der Bezirke und Kreise, soweit sie der Partei angehören.
- f) Spenden.

(2) Das Nähere bestimmt das Finanzreglement. Es wird vom Parteivorstand erlassen, der insbesondere die einzelnen Jahresbeiträge (Abs. 1) festlegt.

Art. 38

Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten der CVP des Kantons Thurgau haftet einzig das Vereinsvermögen.

(2) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche als Organ für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

L. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Inkraftsetzung der neuen Statuten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Aufgabe und Bedeutung

Organisation und Besonderes

Mitgliederkartei

Art. 40

Revision der Statuten

(1) Die Revision der Statuten kann von mindestens 10 Delegierten jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidenten einzureichen, der ihn dem Parteivorstand zur Begutachtung vorlegt.

(2) Der Beschluss auf Statutenrevision ist durch die Delegiertenversammlung zu fassen. Er erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 14. April 1997 beschlossen worden. Statutenrevisionen wurden an den Delegiertenversammlungen der CVP Thurgau vom 22. Januar 2007 und 3. September 2014 beschlossen.

Sulgen, den 14. April 1997

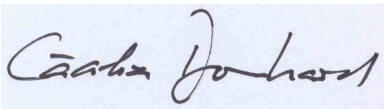
Der Parteipräsident:
Bruno Haag

Die Parteisekretärin:
Suzanne Thür

Wilten, 22. Januar 2007

Die Parteipräsidentin:

Die Parteisekretärin:



Cäcilia Bosshard

Margrit Bösiger

Guntershausen, 3. September 2014

Der Parteipräsident:

Die Parteisekretärin:



Gallus Müller

Margrit Bösiger